

Satzung des Garde- und Schautanzsportverbandes Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Garde- und Schautanzsportverband Bayern e.V.“.
- 1.2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und wird im Folgenden GSV Bayern genannt.
- 1.3. Der GSV Bayern hat seinen Sitz in München
- 1.4. Der Gerichtsstand ist München

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 3 Zweck des GSV Bayern

Zweck des GSV Bayern ist:

- § 3.1 den Garde- und Schautanzsport in den verschiedenen Stilarten als Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, unter anderem durch Organisation von Lehrgängen, Turnieren, Ausbildung von Übungsleitern, Trainingslagern und Veranstaltungen.
- § 3.2 die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landestanzsportverband Bayern (LTVB), dem Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport (im Folgenden DVG genannt), dem Deutschen Tanzsportverband (DTV) und dessen Mitgliederorganisationen, sowie gegenüber dem Bayerischen Landessportverband (BLSV), dem Deutschen olympischen Sportbund (DOSB) und gegenüber der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu vertreten.
- § 3.3 den deutschen Garde- und Schautanzsport in seinen regionalen Angelegenheiten, soweit nicht dem DVG vorbehalten, zum Wohl seiner Mitglieder zu vertreten.
- § 3.4 die Jugendarbeit seiner Mitglieder sowie das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Garde- und Schautanzsport zu fördern und weiter zu entwickeln.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- § 4.1 Im GSV Bayern wird ausschließlich Amateursport betrieben.
- § 4.2 Die Hoheit für den Garde- und Schautanzsport im gesamten Bundesgebiet liegt beim DVG, dessen Regelwerk vom GSV Bayern grundsätzlich anerkannt wird.
- § 4.3 Der GSV Bayern ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des GSV Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des GSV Bayern dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des GSV Bayern erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GSV Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit den Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4.4 Der GSV Bayern ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern im GSV Bayern.

§ 5 Aufgaben des GSV Bayern

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erfüllung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

§ 5.1 Beratung der Mitglieder in organisatorischen und sportlichen Belangen.

§ 5.2 Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsportes.

§ 5.3 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den Verbänden DOSB, DTV, DVG, LTVB und BLSV.

§ 5.4 Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder.

§ 5.5 Gewinnung neuer Mitglieder und Verbreitung des Garde- und Schautanzsportes in Bayern.

§ 6 Aufnahme und Mitgliedschaft

§ 6.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des DVG zu richten.

§ 6.2 Gemäß der Satzung des DVG wird jeder Verein gleichzeitig mit der Aufnahme in den DVG Mitglied in dem für ihn zuständigen Landesverband.

Eine separate Mitgliedschaft im GSV Bayern ohne Mitgliedschaft im DVG ist nicht möglich.

§ 6.3 Über den Antrag entscheiden das Präsidium des GSV Bayern und das Präsidium des DVG. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6.4 Der GSV Bayern führt:

6.5.1 ordentliche Mitglieder

6.5.2 außerordentliche Mitglieder

6.5.3 fördernde Mitglieder

6.5.4 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder nach 6.5.1 sind rechtskräftige Vereine oder Abteilungen rechtskräftiger Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Garde- und Schautanzsportes zur Aufgabe gemacht haben und deren Satzung den Vorschriften über Gemeinnützigkeit im Sinne der sportlichen Aufgabenstellung entspricht. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist von den Mitgliedern zu führen. Außerdem müssen alle ordentlichen Mitglieder nach 6.5.1 gleichzeitig ordentliche Mitglieder beim LTVB und beim BLSV sein. Dazu sind eigenen Anmeldeverfahren bei diesen beiden Verbänden notwendig.

Außerordentliche Mitglieder nach 6.5.2 sind

- a) Mitglieder, die die Bedingungen nach 6.5.1 erfüllen, jedoch nicht Mitglied beim LTVB und BLSV sind
- b) Mitglieder, die eine ordentliche Mitgliedschaft nach 6.5.1 anstreben, jedoch die Bedingungen nach 6.5.1 noch nicht erfüllen

Fördernde Mitglieder nach 6.5.3 sind

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Ehrenmitglieder nach 6.5.4 sind

Einzelpersonen, die sich um den Garde- und Schautanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums des GSV Bayern hierzu ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

§ 7.1 Die Mitglieder haben an den GSV Bayern einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7.2 In besonderen Fällen kann der GSV Bayern Umlagen und sonstige Leistungen von seinen Mitgliedern erheben. Diese Umlagen können jährlich bis zu 100 Euro pro Mitglied betragen.

Über diese Umlagen und sonstigen Leistungen und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem GSV Bayern ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 7.3 Rückflüsse von Verbänden gehen an den GSV Bayern

§ 7.4 Überschüsse aus Lehrgängen, Veranstaltungen, und Turnieren, die der GSV Bayern veranstaltet, gehen an den GSV Bayern.

§ 7.5 Weitergehende Abgaben an dem GSV Bayern übergeordnete Verbände unterliegen den jeweils gültigen Vereinbarungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Tod (natürliche Personen)
- c) Löschung aus dem jeweiligen Register (juristische Personen)
- d) Ausschluss
- e) Beendigung der Mitgliedschaft im DVG

§ 8.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft im GSV Bayern muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des DVG erklärt werden.

§ 8.3 Etwaige noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§9 Organe des GSV Bayern

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 9.2 Das Präsidium und der Vorstand (§ 26 BGB)

§ 10 Präsidium des GSV Bayern

Das Präsidium des GSV Bayern setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Sportwart
- f) dem Lehrwart Region Nord
- g) dem Lehrwart Region Süd
- h) dem Schriftführer
- i) dem Pressewart
- j) dem Jugendwart

§10.1 Das Präsidium (bis auf den Jugendwart) wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neubestellung des Präsidiums im Amt.

§10.2 Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit können die übrigen Präsidiumsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes auf die verbleibenden Präsidiumsmitglieder verteilen.

§10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des GSV Bayern im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) erfolgt durch den Vorstand.

Dies sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier. Jeder der vier Vorstandsmitglieder ist einzeln allein zur Vertretung des GSV Bayern berechtigt.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier in der Rangfolge gemäß § 10 nur dann berechtigt den GSV Bayern zu vertreten, wenn der Vorsitzende bzw. die gemäß § 10 übergeordneten Vorstandsmitglieder/ Präsidiumsmitglieder verhindert sind.

Die Vertretungsbefugnisse des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Kassiers sind nach außen unbeschränkt. Dem GSV Bayern gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§10.4 Die Vertretung des Fachverbandes Garde- und Schautanzsport im LTVB erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen vom Vorstand bestellten Vertreter.

§10.5 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Jugend gewählt. Er bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit entspricht der des restlichen Präsidiums.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums

§11.1 Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einberufen.

§11.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie im § 10 aufgeführt sind.

§11.3 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§11.4 Ehrenmitglieder können vom Vorsitzenden zu Sitzungen des Präsidiums geladen werden und dort beratend tätig sein. Sie haben kein Stimmrecht in den Präsidiumssitzungen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

§12.1 Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der GSV Bayern Webseite (www.gsv-bayern.de) und in Schriftform an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse ein.

§12.2 Die Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit und Ort und Tagesordnung; bei der Vierwochenfrist werden der Tag der

Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet; in Eilfällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden, was in der Veröffentlichung zu begründen ist (in diesen Fällen verkürzt sich die nachfolgende Frist auf eine Woche).

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (Satz 1) auf der GSV Bayern Webseite (www.gsv-bayern.de) mitzuteilen.

§12.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Jahres statt.

§12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 12.2.

§ 13 Verlauf der Mitgliederversammlung

§13.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, in der Reihenfolge, in der die Präsidiumsmitglieder in § 10 aufgeführt sind oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter.

§13.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied gemäß § 6.5 hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen, ~~und~~ ungültige Stimmen sowie nicht abgegebene~~n~~ Stimmen bleiben außer Betracht.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen unverzüglich zu informieren.

§13.4 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Protokoll wird auf der Webseite des GSV Bayern (www.gsv-bayern.de) veröffentlicht.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und die Anlage des Verbandsvermögens zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, das Buchwerk der Mitgliedsvereine für Zuschüsse, die der GSV Bayern gegeben hat, zu prüfen.

§ 15 Ordnungsbefugnisse des Vorstandes – Ausschluss

§15.1 Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht gegen Mitglieder, die das Ansehen des GSV Bayern schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln, grob gegen die Satzung verstoßen oder den unter 6.5 genannten Voraussetzungen nicht mehr genügen, einzuschreiten:

In solchen Fällen kann das Präsidium, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds

- a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen
- b) beim Präsidium des DVG unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied beantragen
- c) das Mitglied aus dem GSV Bayern ausschließen.

§15.2 Gegen den Verweis, gegen den Antrag auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und gegen den Ausschluss aus dem GSV Bayern steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 16 Die Tanzsportjugend des GSV Bayern

§16.1 Die Tanzsportjugend des GSV Bayern ist die Jugendorganisation des GSV Bayern. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§16.2 Die Tanzsportjugend des GSV Bayern gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung und darf dieser Satzung und der Satzung des DVG nicht widersprechen.

§16.3 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Vollversammlung der Jugend stattfinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Vollversammlung der Jugend ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Jugendwarte aller Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Jugendwart einzuberufen.

Die Vollversammlung der Jugend wird vom Jugendwart geleitet.

In der Vollversammlung der Jugend hat jeder Jugendwart eines Mitglieds eine Stimme.

Die Vollversammlung der Jugend fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen sowie nicht abgegebenen Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Vollversammlung der Jugend sind zu protokollieren und vom Jugendwart zu unterzeichnen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München

§ 18 Auflösung des GSV Bayern

§18.1 Über die Auflösung des GSV Bayern kann nur eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wobei der einzige Tagesordnungspunkt „Auflösung des GSV Bayern“ sein darf.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des GSV Bayern beschließen.

§18.2 Bei Auflösung und Aufhebung des GSV Bayern oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des GSV Bayern an den DVG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gemäß § 52 ff der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten

§20.1 Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

§20.2 Durch vorliegende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung

§20.3 Redaktionelle Änderungen, die bei der Eintragung erforderlich werden, können vorgenommen werden.

Satzung genehmigt:

Nordheim,	13. Mai 1997
Rüdenhausen,	15. Mai 1999
Nordheim,	16. Juni 2007
Kürnach,	12. Juli 2015